

11.1 Kartellrecht

596	<i>Gibt es ein Rangverhältnis zwischen innerstaatlichem und gemeinschaftsrechtlichem Kartellrecht?</i>	<p>Ist das gemeinschaftsrechtliche und das nationale Kartellrecht bei gleichzeitiger Anwendung übereinstimmend im Ergebnis, sind keine Probleme zu erwarten.</p> <p>Soweit Probleme bei der Anwendung des nationalen Kartellrechts mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben bestehen, z.B. eine nationale Regelung (Erlaubnis) widerspricht der gemeinschaftsrechtlichen Regelung (Verbot), so gilt der Vorrang des Gemeinschaftsrechts.</p> <p>Ist eine nationale Regelung strenger als eine gemeinschaftsrechtliche bzw. umgekehrt, so hat der EuGH in der Rs. Walt Wilhelm entschieden, dass die strengere Regelung vorgeht.</p>
597	<i>Welche Arten von Wettbewerbsbeschränkungen gibt es?</i>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Preisabsprachen, ✓ Produktionsbeschränkungen, ✓ Absatzbeschränkungen, ✓ Marktaufteilungsabsprachen, ✓ Marktzugangsbeschränkungen
598	<i>Sind die in Art 81 EGV aufgezählten Wettbewerbsbeschränkungen abschließend?</i>	Nein, nur beispielhaft.
599	<i>Welchen sachlichen Anwendungsbereich hat das EG-Wettbewerbsrecht?</i>	Es deckt sich grundsätzlich mit dem Anwendungsbereich des EGV. Bereichsausnahmen, z.B. für den staatlichen Sektor, sind nicht vorgesehen (ausgenommen Landwirtschaft). Art 82 EGV ist auch auf den Agrarbereich uneingeschränkt anwendbar.
600	<i>Welche Folgen hatte das Auslaufen der Montanunion auf die Wettbewerbsregeln des Kohle- und Stahlsektors?</i>	Die bis 23.7.2002 geltenden Sonderregelungen für den Kohle- und Stahlsektor (Art 65 und 66 EGKS) gingen den Regelungen des EGV vor. Seitdem der Montansektor in den EGV integriert ist, gelten auch die Bestimmungen des Wettbewerbsrecht für den Montansektor uneingeschränkt.
601	<i>Welchen räumlichen Anwendungsbereich hat das EG-Wettbewerbsrecht?</i>	In den in Art 299 EGV genannten Ausnahmen (z.B. Farör, Isle of Man etc.) gelten die Bestimmungen des WEG-Wettbewerbsrecht gar nicht oder nicht vollständig.
602	<i>Welchen räumlichen Anwendungsbereich hat das EU-Kartellrecht. Kann es auch extritoriale Wirkung entfalten?</i>	Es ist grundsätzlich nach Art 299 EGV auf das Geltungsgebiet des EGV beschränkt. Die Kommission vertritt das „Auswirkungsprinzip“. Nach diesem hat das gemeinschaftliche Kartellrecht extritoriale Anwendbarkeit, wenn die Auswirkungen einer Maßnahme sich auf das Gemeinschaftsgebiet auswirken (vgl. jedoch das Zement-Urteil und Zellstoff-Urteil des EuGH).
603	<i>Wird das gemeinschaftliche Kartellrecht ausgeschlossen, wenn großteils nur Drittstaaten beteiligt sind?</i>	<p>Nein, es reicht, wenn durch das unternehmerische Verhalten das gemeinschaftliche Handelsvolumen berührt wird.</p> <p>Mit den USA und Kanada hat die EU zusätzlich bilaterale Abkommen über eine Zusammenarbeit bei der Anwendung von Wettbewerbsvorschriften abgeschlossen. Die jeweilige betroffene Partei kann die andere Partei aus dem Abkommen ersuchen, gegen ein wettbewerbswidriges Verhalten auf Grundlage deren Wettbewerbsrecht vorzugehen.</p>

604	<i>Welcher maßgebliche Unterschied besteht zwischen Art 81 und Art 82 EGV?</i>	Art 81 EGV regelt die wettbewerbsbeschränkende Verhaltenskoordination zwischen mehreren Unternehmen (mindestens 2). Art 82 EGV regelt das wettbewerbsschädliche Verhalten eines Unternehmens (Missbrauchsverbot einer marktbeherrschenden Stellung eines Unternehmens).
605	<i>Kann Art 81 und Art 82 EGV nebeneinander (kumulativ) angewandt werden?</i>	Ja.
606	<i>Für wen gelten die Kartellrechtsvorschriften (sachlicher Anwendungsbereich)?</i>	Sie binden die Unternehmen im Gemeinsamen Markt (vgl. Rs. Höfner) und sind grundsätzlich auf alle Wirtschaftszweige anwendbar.
607	<i>Was sind Unternehmen im Sinne des gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsrechts?</i>	Natürliche Personen oder juristische Einrichtungen die wirtschaftlich selbständig tätig sind und Güter oder Dienstleistungen am Markt anbieten.
608	<i>Ist die Erzielung von Gewinn eine wesentliche Voraussetzung für das Vorliegen der Unternehmereigenschaft?</i>	Nein (vgl. Rs. Albany). Ebenso wenig ist es notwendig, dass die Auswirkungen des Kartells eine Wettbewerbsbeschränkung bereits bewirkt hat.
609	<i>Sind Kartellrechtlich relevante Vereinbarungen zulässig, wenn dadurch das gemeinschaftliche Handelsvolumen vergrößert wird?</i>	Nein, ob der zwischenstaatliche Handelsverkehr eingeschränkt oder erweitert wird ist unwesentlich. Der Kartelltatbestand wird trotzdem erfüllt.
610	<i>Ist die Entgeltlichkeit der Leistung eine wesentliche Voraussetzung der Unternehmenseigenschaft?</i>	Ja, in der Regel (vgl. z.B. Art 50 Abs. 1 EGV). Das Nicht-Erzielung von Gewinnen ist jedoch der Unternehmereigenschaft nicht abträglich.
611	<i>Hat die vom Unternehmen gewählte Rechtsform Einfluss auf die Unternehmenseigenschaft?</i>	Nein, auch natürliche Personen oder öffentliche Unternehmen können den Unternehmerbegriff erfüllen.
612	<i>Sind Einrichtungen des Staates geeignet den Unternehmerbegriff zu erfüllen?</i>	Nicht soweit sie hoheitliche oder soziale Aufgaben erfüllen (Allgemeininteresse, Daseinsvorsorge – vgl. Art 86 Abs. 2 EGV). Jedoch können staatliche Einrichtungen im Rahmen der Beteiligung am Wirtschaftsleben, bei der keine hoheitliche Tätigkeit ausgeübt wird, Normadressat des Art 81 Abs. 1 EGV sein. Staatliche Einrichtungen begründen dann keine Unternehmereigenschaft, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> ➤ vor allem dem Allgemeininteresse dienen, ➤ Leistungen erbringen, die von privaten Unternehmern nicht erbracht werden können, ➤ bei der Erbringung von Leistungen an Vorrechte gebunden sind, welche hoheitlicher Natur sind.
613	<i>Begründet eine staatliche, zentrale Einkaufsstelle die Unternehmereigenschaft?</i>	Nein, die Nachfrage nach Waren oder Dienstleistungen für sich allein begründet keine Unternehmereigenschaft.
614	<i>Ist die Wettbewerbsfreiheit unmittelbar anwendbar?</i>	Ja, der EuGH hat dies in seiner Rechtsprechung zu Art 81 Abs. 1 und 2 EGV immer wieder bestätigt. Diese Bestimmungen enthalten unmittelbare Verpflichtungen für den Normadressaten (Unternehmen). Der einzelne Betroffene kann diese Missachtung dieser Verpflichtungen vor nationalen Gerichten geltend machen.

615 Welche Bereiche des Wettbewerbsrechtes finden sich im EGV?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kartellrecht (generelles Kartellverbot) nach Art 81 EGV, ✓ Verbot der Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung (Missbrauchsverbot) nach Art 82 EGV, ✓ Fusionskontrolle nach Art 81 und 82 EGV, VO 4064/89/EWG und VO 1310/97/EG.
616 Welche Kartelle sind nach dem EGV verboten?	<p>Gemäß Art 81 Abs. 1 EGV sind Kartelle verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Vereinbarungen zwischen Unternehmern, Beschlüsse von Unternehmensvereinbarungen und aufeinander abgestellte Verhaltensweisen sind, ➤ welche den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind ➤ und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken.
617 Muss für die gemeinschaftsrechtliche Anwendung des Art 81 EGV immer ein grenzüberschreitender Bezug vorhanden sein?	<p>Nein, der EuGH und die Kommission legen das Zwischenstaatlichkeitserfordernis sehr weit aus. Es reicht die potentielle Eignung einer Vereinbarung (Dassonville-Formel). Kartelle, welche einen rein innerstaatlichen Bezug haben und keinen gemeinschaftsrechtlichen, können unter Art 81 EGV fallen wenn z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ sich das Kartell auf den Import oder Export bezieht ➤ eine Tochtergesellschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat den Sitz hat, beteiligt ist, ➤ Unternehmer aus anderen Mitgliedstaaten durch das Kartell gebunden werden, ➤ der Natur der Sache nach das Kartell grenzüberschreitenden Charakter hat, ➤ der Marktzutritt durch das Kartell für Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten behindert wird, ➤ von der Kartellabsprache das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates umfasst wird, ➤ das Kartell von Marktdominierenden Unternehmen abgeschlossen wurde.
618 Was sind „Altkartelle“?	<p>Kartelle, die bereits vor dem Beitritt eines Mitgliedstaates zur EU bestanden. Diese können durch einen Freistellungsbescheid der Kommission genehmigt werden. Art 81 EGV ist jedoch auf Altkartelle ebenso anwendbar, bei zeitgerechter Anmeldung wird nur eine provisorische Gültigkeit fingiert.</p>
619 Wird durch einen Freistellungsantrag bei der Kommission die Nichtigkeitsfolge einer wettbewerbswidrigen Vereinbarung abgewehrt?	<p>Nein. Eine nichtige Vereinbarung wird durch den Antrag auf Freistellung bei der Kommission nicht saniert.</p>
620 Welches Verhältnis besteht zwischen nationalem Kartellrecht und Gemeinschaftsrecht?	<p>Mit der VO 1/2003 wurde das Verhältnis neu geregelt. Ist eine Regelung gemeinschaftsrechtlich nicht verboten, darf diese auch im nationalen Recht nicht verboten werden.</p>
621 Welche Wettbewerbsbeschränkungen sind mit Art 81 EGV vereinbar?	<ul style="list-style-type: none"> ➤ vertragliche Bindungen welche sich auf marktferne Bereiche auswirken, ➤ Vereinbarungen über ein lauterer Verhalten im Wettbewerb, ➤ Sprunglieferungsverbote zwischen Groß- und Einzelhändler.

622 Welche Wettbewerbsbeschränkungen können mit Art 81 EGV vereinbar sein?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Alleinbezugsverpflichtungen, ✓ Wettbewerbsverbote, ✓ langfristige Abnahmeverpflichtungen, sofern dadurch keine Marktabschottung entsteht.
623 Welche Folgen hat die Erfüllung des Kartelltatbestandes nach Art 81 Abs. 1 EGV für die davon betroffenen Verträge?	Die Folge richtet sich nach Art 82 Abs. 2 EGV. Die zivilrechtlichen Rechtsfolgen sind die Nichtigkeit solcher Verträge, sofern nicht nach Abs. 3 eine Freistellung erlangt wurde.
624 Was sind notwendige Wettbewerbsbeschränkungen?	Vertragsvereinbarungen oder –klauseln, die zwar die Handlungsfreiheit eines Unternehmens einschränken, für das zugrundeliegende Zusammenarbeitsgeschäft aber funktionsnotwendig sind. Z.B. würde ein Markt von Konkurrenzunternehmen gar nicht erschlossen, wenn sie nicht die getätigten Investitionen durch wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen mit Vertriebspartnern oder Lizenznehmern schützen könnten. Richtschnur für die Zulässigkeit einer solchen Wettbewerbsbeschränkung ist die Prüfung, ob durch den Wegfall dieser Klausel ein „Mehr“ an Wettbewerb vorhanden ist oder nicht (sogenannte Wettbewerbsbilanz).
625 Beispiel für notwendige Wettbewerbsbeschränkungen?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Wettbewerbsverbote für den Verkäufer bei Unternehmensverkäufen (soweit als notwendig) ✓ Lieferverpflichtungen, ✓ Bezugsverpflichtungen, ✓ in Franchiseverträgen Schutz von Know-how, Goodwill, Einheitlichkeit des Erscheinungsbildes.
626 Ist das Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung durch einen Zusammenschluss unzulässig?	Nein, eine marktbeherrschende Stellung alleine reicht nicht für ein Verbot eines Zusammenschlusses. Zusätzlich muss auch eine daraus folgende Beeinträchtigung des Wettbewerbs vorliegen (vgl. Rs. Schneider Electric/Kom).
627 Sind Beschränkungen des Warenverkehrs erlaubt?	Grundsätzlich nicht (Dassonville-Formel – „unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell“). Gemäß der „Spürbarkeitsformel“ (z.B. Rs. BASF, 1999) ist jedoch eine beschränkende Wirkung, die so ungewiss und indirekt ist, dass sie nicht ausreichend geeignet ist den gemeinschaftlichen Handel zu behindern, zulässig.